Aufgrund der §§ 6, 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 24.05.2023 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven

beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Anlage 1 (Gebührenverzeichnis zu § 13 der Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven) erhält folgende Fassung:

"Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 12 der Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven

Für die Unterbringung in den in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünften (Notunterkünfte) werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße folgende monatliche Gebühren erhoben:"

Monatliche Benutzungsgebühr bis 31.05.2023

<u>Haushaltsgröße</u>	Monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	122,86 €
2 Personen	245,72 €
3 Personen	368,58 €
4 Personen	491,44 €
+ jede weitere Person	122,86 €

Monatliche Benutzungsgebühr ab 01.06.2023

<u>Haushaltsgröße</u>	Monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	135,88 €
2 Personen	271,76 €
3 Personen	407,64 €
4 Personen	543,52 €
+ jede weitere Person	135,88 €

Artikel 2

Redaktionelle Änderungen

(1) Die Fußzeile erhält folgende Fassung:

"Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven."

(2) § 1 erhält folgende Fassung:

"Die Stadt Wilhelmshaven stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung für Geflüchtete zur Verfügung."

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die als Anlage 2 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung."

(4) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) der*die Benutzer*in anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) der*die Benutzer*in eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung).
- c) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe).
- d) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- e) der*die Benutzer*in eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
- f) der*die Benutzer*in Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner*innen, Mitarbeiter* innen der Unterkunft, Besucher*innen der Unterkunft sowie Mitarbeiter*innen der Stadt Wilhelmshaven angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
- g) der*die Benutzer*in nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
- h) der*die Benutzer*in gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung der Betreiber, der*des Vermieters*in oder der Stadt Wilhelmshaven verstößt,
- i) der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen oder Nachbar*innen führen,
- j) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungsoder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- k) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Wilhelmshaven und dem Dritten beendet wird,
- l) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,

- m) der*die Benutzer*in Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.
- n) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,
- o) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
- p) der*die Benutzer*in nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt."

(5) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzer*innen haben den Mitarbeiter*innen der Stadt Wilhelmshaven, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) sowie den von der Stadt Wilhelmshaven oder dem Betreiber beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit des*der Benutzer*in zu betreten."

(6) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Wilhelmshaven und den beauftragten Betreiber erfasst, verarbeitet und gespeichert."

(7) Der bisherige § 13 wird gestrichen und durch den neuen § 13 wie folgt ersetzt:

- "Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht
- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30,42 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig."

- (8) Der bisherige § 14 wird gestrichen und durch den neuen § 14 wie folgt ersetzt:
 - "Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld
 - (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der*die Benutzer*in; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
 - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 5 Tiere in der Unterkunft hält,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 12 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.
 - (4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG."
- (9) Der bisherige § 16 wird in § 15 umnummeriert.
- (10) Die Anlage 2 (Gebührenverzeichnis zu § 14 der Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven) wird ersatzlos gestrichen.
- (11) Die bisherige Anlage 3 (Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven) erhält folgende Fassung:

"Anlage 2

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung in Sammelunterkünften für Geflüchtete in der Stadt Wilhelmshaven

Notunterkünfte sind:

Albrechtstr. 115 Ebertstr. 96

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 30.05.2023

Feist

Oberbürgermeister